

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
SO Solar Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 Zweckbestimmung: Solarenergienutzung

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-§ 21a BauNVO)
GRZ Grundflächenzahl, hier 0,6 (Höchstmaß)
Hmax Anlagenhöhe, hier max. 4,0 m (Höchstmaß) über Geländeoberkante

Überbaubare Grundstücksfläche
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
 Bauzugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▲ Privater Zufahrtsweg
Ein- und Ausfahrt
WSC Standort Wertstoffcontainer

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)
■ Flächen für Versorgungsanlagen
 hier: Trafostation

Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 21 BauGB)
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen mit Begünstigte: Versorgungsträger Dessauer Fernwärmeversorgungs-GmbH
○ Fernwärme
 oberirdisch / unterirdisch

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (M)** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Kennzeichnung der Maßnahme (siehe textliche Festsetzungen **TF 6**)
- M1-M9** Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Kennzeichnung der Maßnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- ////** Fläche der Maßnahme **M2** Sukzessionsstreifen (siehe textliche Festsetzungen **TF 6 (3)**)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ×** 69,80 Bestandshöhen
- 3,00 m —** Vermessung in Metern

II. DARSTELLUNG DER KARTENGRUNDLAGE

- Bestandsangaben nach DIN 18702 (Auszugsweise)**
- ▨** Vorhandene bauliche Anlagen
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - 2374** Bezeichnung vorhandener Flurstücke
 - Flur 1** Bezeichnung der Flur
 - Vorhandene Flugrenzen
 - Gemarkungsgrenzen

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
 - Planzeichenverordnung (PlanZVO)
 - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA)
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
 Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus, Gustav-Bergt-Strasse 3, 06862 Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

I. Art der baulichen Nutzung

TF 1 Sondergebiet „Solar“

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ zur Nutzung der Solarenergie festgesetzt. Es dient der Unterbringung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und dafür erforderlicher Nebenanlagen.

- Zulässig sind:
- (1) Metallkonstruktionen und Modultische mit darauf befestigten Photovoltaikmodulen sowie an den Tischen befestigte Elektroleitungen, Schaltkästen und Wechselrichter.
 - (2) Elektrogebäude, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen wie Transformatoren- oder Wechselrichtergebäude bzw. Übergabestation.
 - (3) offene Einfriedungen, Elektroerdleitungen und private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Private Zufahrt).

II. Maß der baulichen Nutzung

TF 2 Grundflächenzahl

- (1) Als zulässige maximale Grundflächenzahl wird 0,6 festgesetzt.
- (2) Als durch Module überbaute Fläche gilt die senkrecht auf den Boden projizierte Modulfläche.
- (3) Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstückes maßgebend.
- (4) Unter Hinweis auf § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksstelle zwischen den Modulreihen weder auf die Grundflächenzahl noch bei der Ermittlung der Grundfläche gem. der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen einbezogen bzw. mitgerechnet werden.

TF 3 Höhe baulicher Anlagen

- (1) Die zulässige Anlagenhöhe der Photovoltaikmodule wird mit max. 4,00 m festgesetzt (Höchstwert). Als Anlagenhöhe gilt das Maß von der regulierten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt mit der obersten Kante der Modulbauwerke.
- (2) Die maximale Höhe der Elektrogebäude darf die Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.
- (3) Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Anlagenhöhe der sonstigen baulichen Anlagen im Sondergebiet „Solar“, gilt die Oberkante der regulierten Geländeoberfläche.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

TF 4 Bauweise

Es wird die abweichende Bauweise festgelegt mit der Maßgabe, dass die Modultischreihen mit einer Länge > 50 m zulässig sind.

TF 5 Überbaubare Grundstücksflächen

Auf der Grundlage des § 23 Absatz 5 wird festgesetzt, dass außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Elektrogebäude auf dafür festgesetzten Flächen und offene Einfriedungen zulässig sind.

IV. Grünordnerische Festsetzungen

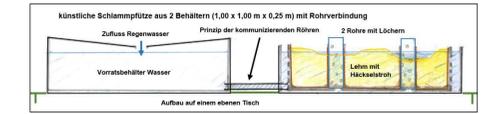
TF 6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- (1) Offene Einfriedungen sind zum Schutz von Tieren mit einer Bodenfreiheit von mind. 15 bis 25 cm über der regulierten Geländeoberfläche herzustellen.
- (2) **M1:** Die Flächen zwischen und unter den Modultischen sowie gehölzfreie Flächen in den Randbereichen sind als standortgerechte arten- und kräuterreiche Wiesen zu entwickeln. Dafür sind sie mittels Saatgutübertragung oder standortangepasstem zertifiziertem Regioaatgut (60-70% Gräser und 30-40% Kräuter anzusetzen. Saatgutmenge: ca. 4g/m² + Ansaatthelfer 8-10g/m²; vegetationsfreie Lücken in der angestrihten Fläche sind gewollt.
- (3) Auf der mit **M2** gekennzeichneten Fläche ist ein ca. 5,00 m breiter Streifen der Sukzession zu überlassen aber durch Freischnitte alle 2 bis 3 Jahre von Gehölzbewuchs freizuhalten. Der Streifen dient auch als Zuwegung für Unterhaltungsarbeiten.
- (4) Auf der mit **M3** gekennzeichneten Fläche ist eine flächige Gehölzpflanzung mit Arten aus der Artenliste unter (6) von insgesamt rund 880 m² anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Zur Fernwärmeleitung, zur Mauer und zum Privatgrundstück im Süden ist jeweils ein Abstand von 3,0 m und zur bestehenden Garage ein Abstand von 1,0 m einzuhalten. Pflanzverband: 1,50 m x 1,50 m.

- (5) Auf der mit **M4** gekennzeichneten Fläche ist unter Erhaltung und Berücksichtigung der vorhandenen Gehölze eine flächige Gehölzpflanzung mit Arten aus der Artenliste unter (6) von insgesamt rund 670 m² anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Traubereich vorhandener Gehölze ist auszusparen. Pflanzverband: im Mittel 1,50 m x 1,50 m unter Berücksichtigung des artenspezifischen Platzbedarfs und in Gruppen mit drei bis fünf Individuen pro Art.
- (6) Liste zu verwendender Gehölzarten, es sind gebietsheimische Pflanzen zu verwenden, zur Gewährleistung der Artenvielfalt sind jeweils mindestens 5 Arten der Liste zu verwenden.

Bäume		Sträucher	
Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	Acer campestre	Kornelkirsche	Cornus mas
Holzbirne	Pyrus pyrastra	Roter Hartnagel	Cornus sanguinea
Wildkirsche	Prunus avium	Hasselnuß	Corylus avellana
Wildapfel/Holzapfel	Malus silvestris	Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Gewöhnliche Eberesche	Sorbus aucuparia	Pflaflenhüthen	Euonymus europaeus
Traubeneiche	Quercus petraea	Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
		Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
		Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
		Felsenbirne	Amelanchier ovalis
		Hundrose, Gemeine Heckenrose	Rosa canina
		Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
		Kartoffelrose	Rosa rugosa
		Johannisbeere rot	Ribes alpinum
		Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
		Salweide	Salix caprea

- (7) **M5:** Auf einer Länge von rund 200 m ist ein dreireihiger Gehölzstreifen mit Arten aus der Artenliste unter (6) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist zur Flurstücksgrenze ein Abstand von mindestens 1,25 m sowie zu dem dort verlaufenden Erdkabel von mindestens 1,00 m einzuhalten. Pflanzverband: 1,50 m x 1,50 m.
- (8) Auf der mit **M6** gekennzeichneten Fläche ist eine Gehölzpflanzung mit Arten aus der Artenliste unter (6) von insgesamt rund 900 m² anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist zu den Flurstücksgrenzen jeweils ein Abstand von mindestens 1,25 m sowie zu dem dort verlaufenden Erdkabel von mindestens 1,00 m einzuhalten. Pflanzverband: 1,50 m x 1,50 m.
- (9) An der mit **M7** gekennzeichneten Stelle ist eine Vogelkirsche (Prunus avium) als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität: Hst svx, mDB ev SU 12-14.
- (10) An den mit **M8** gekennzeichneten Standorten ist jeweils ein Mast mit einer artenspezifischen Nisthilfe für Turmfalke aufzustellen.
- (11) Am mit **M9** gekennzeichneten Standort (Koordinaten: x: 306257, y: 5744991) ETRS 1989 UTM Zone 32) ist eine Anlage einzubauen, die eine Schlammplütze nachbildet und feuchten Lehm für Schwablen als Material für den Nestbau bietet. Die Anlage ist dauerhaft zu er- und unterhalten. Die Anlage besteht aus zwei Behältern aus witterungs- und UV-beständigen, wasserdicht verschweißten PE-HD Platten und ist auf einem ebenen Tisch zu errichten.



- (12) **Pflege der Gehölze:** zur Erhaltung der Vitalität und zur Vermeidung der Verschattung der Solarmodule sind die randlichen Gehölzbestände alle 5 bis 10 Jahre abschnittsweise (Abschnitte von 30 m bis 100 m) auf den Stock zu setzen. Dabei sind die Verbotszeiträume gem. § 39 (5) 2 BNatSchG zu beachten.

V. Hinweise ohne Normcharakter

Artenschutz nach Bundesrecht

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) sowie auf das Umweltschadengesetz i.V.m. § 19 BNatSchG vom 10.05.2017 (BGBl. Teil 1 S. 66) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Denkmalschutz

Sollten bei Erdbarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand bis zum Ablauf einer Woche zu erhalten.

Gewässerschutz

Zum Schutz von Boden und Grundwasser vor wassergefährdenden Stoffen ist bei der Herstellung der Baustellenzufahrten, bei der Einrichtung der Baustellen, dem Einsatz von Baumaschinen und LKW's sowie bei Betrieb und Wartung der Trafostation mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten und darauf zu achten, dass Fahrzeuge und Maschinen keinen Kraftstoff- und/oder Öl verlieren.

Bodenschutz

Im Bereich der Kabelgräben ist der Boden getrennt nach Ober- und Unterboden auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Die Bauflächen sind nur bei geeigneten Witterungs-/Bodenverhältnissen mit Fahrzeugen <7,5 t zu befahren. Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Altlasten

Sollten bei Bodeneingriffen organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen, und die zuständige Behörde ist zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

Kampfmittel

Der Geltungsbereich ist insgesamt als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen eingreifenden Maßnahmen muss deshalb hier mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden.

Grenzmarken

Nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 40), handelt derjenige ordnungswidrig, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Kartengrundlagen
 Liegenschaftskarte:
 ©Geobasis-DE/LVermGeo LSA, AZ. 0420-466377-5 B22-7003502-2020-7.
 Dessau-Roßlau
 Gemeinde: Dessau-Roßlau
 Alter: 2
 Flur: 1
 Maßstab: 1:1.000
 Topographie:
 Stadtgrundkarte Dessau-Roßlau
 © Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
 Maßstab: 1:1.000
 Stand: 2014
 Lagebezugssystem: Lagestatust 489 (ETRS 1989 UTM Zone 32)
 Höhenbezugssystem: Höhenstatust 160 (NNH)
 Höhenangaben haben lediglich Informationscharakter
 Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlagen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.
 Dessau-Roßlau, den _____ LVermGeo _____

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3, der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVGL LSA) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den nachstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie einem Vorhaben- und Erschließungsplan und einem Durchführungsvertrag als Satzung beschlossen:

Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungsbeschluss**
 Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" der Stadt Dessau-Roßlau wurde gemäß § 2 BauGB durch den Stadtrat am 16.09.2020 beschlossen und am 30.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 11/2020 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekanntgemacht.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
 Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 30.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 11/2020 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekanntgemacht und hat in der Zeit vom 09.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.11.2020 beteiligt. Sie erhielten bis einschließlich 11.12.2020 Gelegenheit zur Äußerung.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 3. Prüfung der Stellungnahmen und Beschluss zur Offenlage der Entwurfsfassung**
 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 08.08.2021 die Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgelegt wurden, geprüft und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" in der Fassung vom 31.03.2021 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den zu Grunde liegenden Vorhaben- und Erschließungsplan genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 4. Offenlegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" in der Fassung vom 31.03.2021 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Fachgutachten sowie dem zu Grunde liegenden Vorhaben- und Erschließungsplan haben zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021 öffentlich ausgelegt. Die amtliche Bekanntmachung der Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 07 vom 25.06.2021 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.06.2021 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 5. Prüfung der Stellungnahmen (Abwägung)**
 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am 08.12.2021 behandelt. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 6. Satzungsbeschluss**
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit seinen Bestandteilen Vorhabens- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag wurde am 08.12.2021 vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 gebilligt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 7. Beschluss zur erneuten Offenlegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" in der Fassung vom 20.04.2022 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den zu Grunde liegenden Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 8. Erneute Offenlegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
 Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" in der Fassung vom 31.03.2021 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Fachgutachten sowie dem zu Grunde liegenden Vorhaben- und Erschließungsplan haben zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2022 bis einschließlich 2022 erneut öffentlich ausgelegt. Die amtliche Bekanntmachung der Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Planinhalten während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. vom 2022 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 2022 von der erneuten öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Dessau-Roßlau, den LVermGeo _____

- 9. Prüfung der Stellungnahmen (Abwägung)**
 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am behandelt. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 10. Erneuter Satzungsbeschluss**
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit seinen Bestandteilen Vorhabens- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag wurde am vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 wurde gebilligt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 11. Ausfertigung**
 Der Bebauungsplan Nr. 68, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 12. Bekanntmachung**
 Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt Nr. der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht, Fachgutachten und dem zu Grunde liegenden Vorhaben- und Erschließungsplan kann von jedermann im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau während der Sprechzeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft erlangt werden.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

4. Offenlegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" in der Fassung vom 31.03.2021 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Fachgutachten sowie dem zu Grunde liegenden Vorhaben- und Erschließungsplan haben zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021 öffentlich ausgelegt. Die amtliche Bekanntmachung der Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 07 vom 25.06.2021 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.06.2021 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 5. Prüfung der Stellungnahmen (Abwägung)**
 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am 08.12.2021 behandelt. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 6. Satzungsbeschluss**
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit seinen Bestandteilen Vorhabens- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag wurde am 08.12.2021 vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 gebilligt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 7. Beschluss zur erneuten Offenlegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" in der Fassung vom 20.04.2022 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den zu Grunde liegenden Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 8. Erneute Offenlegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
 Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" in der Fassung vom 31.03.2021 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Fachgutachten sowie dem zu Grunde liegenden Vorhaben- und Erschließungsplan haben zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2022 bis einschließlich 2022 erneut öffentlich ausgelegt. Die amtliche Bekanntmachung der Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Planinhalten während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. vom 2022 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 2022 von der erneuten öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Dessau-Roßlau, den LVermGeo _____

- 9. Prüfung der Stellungnahmen (Abwägung)**
 Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am behandelt. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 10. Erneuter Satzungsbeschluss**
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit seinen Bestandteilen Vorhabens- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag wurde am vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 wurde gebilligt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 11. Ausfertigung**
 Der Bebauungsplan Nr. 68, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

- 12. Bekanntmachung**
 Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt Nr. der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht worden. Der